

BVGer C-4236/2011 vom 22. August 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4236_2011

FR: TAF C-4236/2011 du 22 août 2013

IT: TAF C-4236/2011 del 22 agosto 2013

Regeste

Rückvergütung von Beiträgen

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG in Verbindung mit Art. 33 lit. d VGG und Art. 85bis Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der Schweizerischen Ausgleichskasse. Es liegt keine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Nach Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Indes findet das VwVG aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) anwendbar ist, was vorliegend auf Grund von Art. 1 Abs. 1 AHVG der Fall ist.

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Einspracheverfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung, so dass sie im Sinne von Art. 59 ATSG beschwerdelegitimiert ist (B-act. 1.1).

E. 1.4

Da die Beschwerde im Übrigen frist- und formgerecht eingereicht wurde (Art. 60 Abs. 1 ATSG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) eingereicht wurde, ist darauf einzutreten.

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

E. 2.2

Der Sozialversicherungsprozess ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (vgl. BGE 125 V 193 E. 2, BGE 122 V 157 E. 1a, je mit weiteren Hinweisen). Die Parteien tragen im Sozialversicherungsverfahren in der Regel

insofern eine objektive Beweislast, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableitet (BGE 117 V 261 E. 3b, 115 V 133 E. 8a).

E. 2.3

Weil in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben, und weil die Gerichte im Bereich der Sozialversicherung bei der Beurteilung eines Falles grundsätzlich auf den im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Verwaltungsaktes (hier: Einspracheverfügung vom 4. Juli 2011) eingetretenen Sachverhalt abstellen (vgl. BGE 129 V 1 E. 1.2 mit Hinweisen), sind die Bestimmungen des AHVG, der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (AHVV, SR 831.101) und der Verordnung über die Rückvergütung der von Ausländern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlten Beiträge vom 29. November 1995 (RV-AHV, SR 831.131.12) anwendbar, die im Verfügungszeitpunkt Geltung hatten und in der Folge zitiert werden. Noch nicht anwendbar sind demzufolge die am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Änderungen des AHVG (Verbesserung der Durchführung; AS 2011 4754, BBl 2011 543).

E. 2.4

Die Beschwerdeführerin ist brasilianisch-portugiesische Doppelbürgerin und lebt in Brasilien. Da sie auch Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft ist, ist grundsätzlich das am 1. Juni 2002 in Kraft getretene Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedsstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA, SR 0.142.112.681) zu beachten. Dieses setzt die verschiedenen bis dahin geltenden bilateralen Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den einzelnen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft insoweit ausser Kraft, als darin derselbe Sachbereich geregelt wird (Art. 20 FZA). Soweit dieses Abkommen, insbesondere dessen Anhang II, der die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit regelt (Art. 8 FZA), keine abweichenden Bestimmungen vorsieht, ist mangels einer einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen bzw. abkommensrechtlichen Regelung die Ausgestaltung des Verfahrens sowie die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und die Berechnung einer schweizerischen Altersrente grundsätzlich Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung (BGE 130 V 51 ff.; SVR 2004 AHV Nr. 16 S. 49; Urteil des Bundesgerichts vom 4. April 2005 [H 13/05] E. 1.1). Daraus folgt, dass die Verwaltung - und im Beschwerdefall das Gericht - den Leistungsanspruch des Versicherten gemäss Art. 3 Abs. 1 der Koordinierungsverordnung (EWG) Nr. 1408/71 (SR 0.831.109.268.1) grundsätzlich nach den für schweizerische Staatsangehörige geltenden Regeln zu beurteilen haben. Vorliegend ist auf die bis Ende März 2012 gültige Fassung (vgl. namentlich AS 2002 1527, AS 2006 979 und 995, AS 2006 5851, AS 2009 2411 und 2421) abzustellen, wonach die Vertragsparteien untereinander insbesondere folgende Rechtsakte (oder gleichwertige Vorschriften) anwenden (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Abschnitt A Anhang II des FZA): die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (AS 2004 121 [vgl. auch AS 2008 4219, AS 2009 4831]); sowie die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren

Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (AS 2005 3909 [vgl. auch AS 2009 621, AS 2009 4845]). Im Rahmen des FZA ist auch die Schweiz als "Mitgliedstaat" im Sinne dieser Koordinierungsverordnungen zu betrachten (Art. 1 Abs. 2 Anhang II des FZA). Noch keine Anwendung findet - gestützt auf die intertemporalen Regeln (siehe hievore E. 2.3) die für die Schweiz am 1. April 2012 in Kraft getretenen Verordnungen (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (mit Anhängen; SR 0.831.109.268.11; AS 2012 3051).

E. 3

Die Beschwerdeführerin beantragt, es seien ihr die von November 2004 - Ende 2010 geleisteten AHV-Beiträge zurückzuerbüten. Eventualiter seien ihr jedenfalls diejenigen Beiträge zurückzuerbüten, welche sie vor Erlangung der portugiesischen Staatsangehörigkeit per März 2009 geleistet habe. Zunächst sind die für die Beurteilung des Begehrens massgebenden gesetzlichen Grundlagen und die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze darzulegen.

E. 3.1

Gemäss Art. 18 Abs. 3 AHVG können Ausländern, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und mit deren Heimatstaat keine zwischenstaatliche Vereinbarung besteht, die gemäss den Artikeln 5, 6, 8, 10 oder 13 bezahlten Beiträge rückzuerbütet werden.

E. 3.2

Ausländer, mit deren Heimatstaat keine zwischenstaatliche Vereinbarung besteht, sowie ihre Hinterlassenen, können nach den nachstehenden Bestimmungen die der Alters- und Hinterlassenenversicherung entrichteten Beiträge zurückfordern, sofern diese gesamthaft während mindestens eines vollen Jahres geleistet worden sind und keinen Rentenanspruch begründen (Art. 1 Abs. 1 RV-AHV). Massgebend ist die Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt der Rückforderung (Art. 1 Abs. 2 RV-AHV).

E. 3.3

Die Beiträge können zurückgefordert werden, sobald die Person aller Voraussicht nach endgültig aus der Versicherung ausgeschieden ist und sowohl sie selber als auch die Ehefrau oder der Ehemann und ihre noch nicht 25-jährigen Kinder nicht mehr in der Schweiz wohnen (Art. 2 Abs. 1 RV-AHV).

E. 3.4

Gemäss ständiger Praxis des Bundesgerichts ist bei versicherten Personen, die Leistungen der AHV beanspruchen und mehrere Staatsangehörigkeiten haben, Art. 23 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (IPRG, SR 291) anzuwenden. Dieser besagt, dass für die Bestimmung des anwendbaren Rechts bei Personen, welche mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen, die Angehörigkeit zu dem Staat massgebend ist, mit dem die Person am engsten verbunden ist, dies unter Vorbehalt der Regelungen des IPRG (vgl. BGE 112 V 89 E. 2b). In BGE 119 V 2 ff. E. 2b f. hat das Bundesgericht diese Praxis insofern präzisiert, als dass es ausführte, sofern die versicherte Person mehrere Staatsangehörigkeiten besitze, darunter die schweizerische oder diejenige eines Staates, welcher mit der Schweiz ein Abkommen über Soziale Sicherheit abgeschlossen habe, so sei immer diese letztere Staatsangehörigkeit als massgebend zu

betrachten, und zwar zur Zeit der Entrichtung der AHV-Beiträge oder zur Zeit der Entstehung des Rentenanspruchs. Diese Praxis hat das Bundesgericht zuletzt im zur Publikation vorgesehenen Urteil des Bundesgerichts 9C_662/2012 vom 19. Juni 2013 E. 9.2 wiederum grundsätzlich bestätigt, jedenfalls betreffend den Sozialversicherungszweig der AHV (siehe zum Ganzen und zur vorliegend noch nicht anwendbaren Gesetzgebung nach Art. 18 Abs. 2bis AHVG, AS 2011 4745, in Kraft seit 1. Januar 2012 [s. oben E. 2.3]: Ueli Kieser, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHVG, 3. Aufl., Zürich 2012, Art. 18, Rz. 7 f.).

E. 4.1

Gemäss den Akten ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin während mehr als einem Jahr AHV-Beiträge geleistet (B-act. 17.1) und noch keinen Rentenanspruch begründet hat. Zwei Voraussetzungen zur Rückerstattung von AHV-Beiträgen sind demnach erfüllt (oben E. 3.2).

E. 4.2

Demnach bleibt die hier entscheidende Frage nach der massgebenden Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführerin zu prüfen (Art. 1 Abs. 1 Teilsatz 1 RV-AHV).

E. 4.2.1

Aus den Akten ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin seit März 2009 auch Staatsangehörige von Portugal ist und den Antrag zur Rückerstattung der geleisteten Beiträge am 3. November 2010 als brasilianisch-portugiesische Doppelbürgerin gestellt hat (vgl. SAK/1.1, B-act. 1.3).

E. 4.2.2

Seit 1. März 1977 ist das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Portugal über Soziale Sicherheit in Kraft (SR 0.831.109.654.1). Dieses wurde mit dem Inkrafttreten des FZA (in Kraft getreten per 1. Juni 2002, oben E. 2.4) ausgesetzt, soweit in diesem Abkommen derselbe Sachbereich geregelt wird (vgl. Art. 20 FZA). Es bestand demnach ein Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und Portugal, als die Beschwerdeführerin ab März 2009 auch als portugiesische Staatsangehörige AHV-Beiträge leistete.

E. 4.2.3

Die Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach bei Doppelbürgern auf die Staatsangehörigkeit abgestellt wird, mit welchen ein Staatsvertrag besteht, wurde zu Gunsten der versicherten Personen entwickelt, weil sie damit - falls sie mindestens während eines Jahres Beiträge geleistet haben - einen Leistungsanspruch gegenüber der AHV/IV erhalten (vgl. BGE 119 V 1 E 2c S. 5). Aus diesem Grund geht der Staatsvertragsheimatstaat in diesen Fällen auch dann vor, wenn versicherte Doppelbürger zum Nichtstaatsvertragsstaat - wie die Beschwerdeführerin vorliegend geltend macht - eine engere Bindung als zum Staatsvertragsheimatstaat haben.

E. 4.2.4

Demnach ergibt sich, dass gestützt auf die hievordargelegten Gründe bei der Beschwerdeführerin die portugiesische Staatsangehörigkeit vorgeht bezüglich der Frage, ob bei Leistung der Beiträge ein Staatsvertrag mit dem Heimatstaat der Beschwerdeführerin bestand. Die geltend gemachte nähere Verbindung mit ihrem ursprünglichen Heimatland

Brasilien ist unter diesen Umständen nicht massgebend. Ergänzend ist der Argumentation der Beschwerdeführerin, sie habe persönlich zum Heimatland ihres ehemaligen Ehemannes absolut keine Beziehung, was schon zur Zeit der Entrichtung der AHV-Beiträge in der Schweiz der Fall gewesen sei (vgl. B-act. 10), entgegenzuhalten, dass sie einerseits im Rahmen ihrer Beschwerde sinngemäss ausführte, die Erlangung der portugiesischen Staatsangehörigkeit sei nach einem langwierigen Verfahren nach der Beantragung erfolgt (B-act. 1). Andererseits ist aufgrund der Akten festzustellen, dass die Scheidung von ihrem Ehemann bereits im (...) 2005 angeordnet, der portugiesische Pass indes erst per März 2009 ausgestellt wurde (act. SAK/1.11 und B-act. 1.3). Wäre der Beschwerdeführerin das Heimatland ihres ehemaligen Ehemannes tatsächlich gleichgültig gewesen, wie sie darlegt, müsste es ihr im Zeitraum zwischen der Scheidung und der tatsächlichen Einbürgerung in Portugal möglich gewesen sein, den Einbürgerungsantrag zurückzuziehen. Es finden sich jedoch in den Akten keine solchen Hinweise - auch nicht dafür, dass sie auf die portugiesische Staatsangehörigkeit mittlerweile verzichtet hätte. Demnach ergibt sich - anders als der Fallkonstellation von 9C_662/2012 zugrunde liegend, in welcher eine Doppelbürgerschaft ausdrücklich verneint wurde - dass hier auf die für die Beschwerdeführerin betreffend ihrer Rechtsansprüche günstigere massgebende Staatsangehörigkeit Portugal abzustellen ist, weshalb ihr die von November 2004 - November 2010 (vgl. B-act. 17.1) geleisteten AHV-Beiträge im Gegenzug nicht zurückerstattet werden können.

E. 4.3

Abschliessend ist auf den Eventualantrag der Beschwerdeführerin, es seien ihr wenigstens die Beiträge für den Zeitraum von November 2004 - Februar 2009, welche sie als brasilianische Staatsangehörige geleistet habe, einzugehen.

E. 4.3.1

Der Gesetzgeber hat einen Anspruch auf Teilrückerstattung von Beiträgen für nur einen bestimmten Zeitraum - und damit das teilweise Verbleiben in der obligatorischen Versicherung - nicht vorgesehen. Dies ergibt sich aus dem Zweck der verfassungsrechtlich geregelten gebundenen Altersvorsorge der AHV (1. Säule, vgl. Art. 111 f. der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]), wonach als Folge des Konzepts dieses Vorsorgewerks die Beiträge nur in dem Fall zurückerstattet werden können, in welchem die versicherte Person aller Voraussicht nach endgültig aus der Versicherung ausgeschieden ist (vgl. Art. 2 RV-AHVG), d.h. ihre Verbindungen zur Schweizer AHV vollständig und voraussichtlich endgültig beendet. Mit der Rückerstattung fällt im Gegenzug auch die geleistete Grundvorsorge bei der AHV/IV dahin, da aus den zurückvergüteten Beiträgen und den entsprechenden Beitragszeiten gegenüber der AHV/IV keine Rechte mehr abgeleitet werden können und eine Wiedereinzahlung der Beiträge ausgeschlossen ist (Art. 6 RV-AHVG). Eine Teilrückzahlung dieser Beiträge würde dem zuwiderlaufen, da die versicherte Person damit nicht aus der gebundenen Vorsorge der AHV/IV ausscheiden, aber einen Teil ihrer gebundenen Beiträge herausnehmen würde, wie das unter gewissen Voraussetzungen bei der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und bei der Selbstvorsorge (3. Säule) möglich, in der ersten Säule (AHV) aber nicht vorgesehen ist.

E. 4.3.2

Daraus ergibt sich, dass vorliegend eine Teilrückerstattung der geleisteten AHV-Beiträge für den Zeitraum von November 2004 - Februar 2009 nicht möglich ist.

E. 4.3.3

Zu ergänzen bleibt hiezu, dass die Beschwerdeführerin bei der Einreise in die Schweiz am 24. November 2004 zwar gemäss den Akten (nur) brasilianische Staatsangehörige war, allerdings schon zu diesem Zeitpunkt als Ehefrau eines Staatsangehörigen der Europäischen Union im Rahmen des Familiennachzugs eine Kurzaufenthaltsbewilligung L EG/EFTA mit Berechtigung zur Erwerbstätigkeit gemäss Art. 21 der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs vom 22. Mai 2002 (VEP, SR 142.203) erhielt, weshalb schon zu diesem Zeitpunkt ein enger Bezug zu ihrem späteren Heimatland Portugal bestand.

E. 4.4

Zusammenfassend erweist sich als massgebend, dass die Beschwerdeführerin von März 2009 - November 2010 neben ihrer brasilianischen Staatsangehörigkeit auch als portugiesische Staatsangehörige Beiträge leistete und im Übrigen im Zeitpunkt der Antragstellung im November 2010 (vgl. Art. 1 Abs. 2 RV-AHV) portugiesische Staatsangehörige war. Gemäss ständiger Bundesgerichtspraxis ist vorliegend die portugiesische Staatsangehörigkeit massgeblich, da zwischen der Schweiz und Portugal ein Sozialversicherungsabkommen besteht und der Staatsvertragsheimatstaat einem Nichtstaatsvertragsheimatstaat vorgeht. Der Beschwerdeführerin können deshalb keine Beiträge zurückerstattet werden. Raum für eine Teilrückerstattung der Beiträge besteht nicht. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen. Die Beschwerdeführerin ist indes darauf hinzuweisen, dass bei Eintritt eines Versicherungsfalles Leistungsansprüche gegenüber der Schweizerischen AHV/IV zu prüfen sind.

E. 5

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), sodass keine Verfahrenskosten zu erheben sind. Weder die obsiegende Vorinstanz noch die unterliegende Beschwerdeführerin haben einen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] und Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario). (Dispositiv: nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.